

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 31 (1939)
Heft: 11

Artikel: Zur eidgenössischen Volksabstimmung vom 3. Dezember 1939
Autor: Bratschi, Robert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352964>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

FÜR DIE SCHWEIZ

*Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Beilage „Bildungsarbeit“, Mitteilungsblatt der Schweiz. Arbeiterbildungszentrale*

No. 11

November 1939

31. Jahrgang

Zur eidgenössischen Volksabstimmung vom 3. Dezember 1939.

Von Robert Bratschi.

I.

Der Schweizerbürger wird am ersten Dezembersonntag zur Urne gerufen. Er hat zu entscheiden über das Bundesgesetz betreffend die Aenderung des Dienstverhältnisses und der Versicherung des Bundespersonals. Das Gesetz befasst sich mit zwei Dingen: mit den Löhnen und mit der Versicherung.

Die Löhne des Personals sind im Beamtengesetz vom Jahre 1927 und in den dazugehörigen Verordnungen und Reglementen geordnet. Das Gesetz war das Ergebnis jahrelanger Beratungen und Kämpfe. Im wesentlichen brachte es eine Stabilisierung der Kriegsteuerungszulagen, wie sie durch die wiederholten Verschlechterungen in den Jahren 1922 und 1923 entstanden sind. Für zahlreiche Kategorien, insbesondere das untere Personal, brachte das Gesetz weitere Verschlechterungen, wobei indessen die Uebertrittsgeneration davon verschont blieb, das heisst ein im Zeitpunkte der Inkraftsetzung erreichter Lohnstand durfte nicht herabgesetzt werden, auch wenn das Gesetz für die betreffende Personalkategorie niedrigere Ansätze vorsah.

Die Krise brachte neue Lohnkämpfe. Unter der unerfreulichen Aera Musy wurde schon im Jahre 1932 ein einschneidender Lohnabbau vorgeschlagen. Diese Massnahme sollte die allgemeine Abbaupolitik in der Schweiz einleiten, wie sie von Musy und dem Grosskapital befürwortet worden ist. Das Volk hat diesen Vorstoss in der denkwürdigen Abstimmung vom 28. Mai 1933 abgewiesen. Der Lohnabbau wurde abgelehnt.

Auf dem Wege des dringlichen Bundesbeschlusses, also unter Ausschaltung des Volkes, wurde ein allerdings erheblich milderer und gerechter gestalteter Abbau auf 1. Januar 1934 doch in Kraft

gesetzt. Dieser erste Abbau erreichte im Durchschnitt nicht ganz 5 Prozent, wobei das untere Personal nach Möglichkeit geschont worden war. Für die Jahre 1936 und 1937 wurde der Abbau mehr als verdoppelt. Er erreichte im Durchschnitt annähernd 10 Prozent. Nach der Abwertungsteuerung beschloss die Bundesversammlung eine kleine Milderung. Der Abbau wurde für die Jahre 1938 und 1939 auf durchschnittlich rund 8 Prozent gemildert.

Hier setzt das neue Gesetz ein.

Durch Verhandlungen zwischen dem Bundesrat und der Leitung des Föderativverbandes kam eine Verständigung zustande. Sie sieht eine weitere Milderung des Abbaues auf nicht ganz 6 Prozent vor. Durchgeführt wird der Abbau so, dass ein abzugsfreier Betrag von 1800 Franken gewährt wird. Der Ueberschuss dieses Betrages wird mit 10 Prozent Abbau belastet. Im Durchschnitt entsteht dadurch der erwähnte Abbau von nicht ganz 6 Prozent. Je höher die Besoldung ist, desto grösser ist die prozentuale Belastung.

Die finanziellen Auswirkungen der Abbaumassnahmen für den Bund sehen wie folgt aus: In den Jahren 1934 und 1935 betrug die jährliche Einsparung als Folge des Abbaues rund 15 Millionen Franken. Die Einsparung stieg in den Jahren 1936 und 1937 auf 32 Millionen Franken im Jahr, um für die Jahre 1938 und 1939 auf 26 Millionen Franken jährlich zurückzugehen. Zu diesem Abbau der Löhne kam seit dem Jahre 1936 ein Abbau der Renten von durchschnittlich 5 Prozent.

Im ganzen brachten die Abbaumassnahmen dem Bund für die Jahre 1934 bis 1939 eine Einsparung von 170 Millionen Franken. So gross ist das Opfer des Bundespersonals in der Zeit der Krise.

Als Folge des neuen Gesetzes wird der Abbau, wie erwähnt, auf ungefähr 6 Prozent gesenkt.

Die bleibende Einsparung des Bundes auf dem Lohnkonto des Personals beträgt 20 Millionen Franken im Jahr.

Dazu kommt eine Herabsetzung der Renten, die durch das neue Gesetz sogar vorschärft werden soll.

Der beim Bundespersonal verbleibende Lohnabbau ist stärker als anderwärts. Kantone und Gemeinden sind im allgemeinen mit ihren Abbaumassnahmen weniger weit gegangen als der Bund. Zum Teil haben sie überhaupt auf solche Massnahmen verzichtet. Soweit ein Abbau durchgeführt worden ist, ist er teilweise wieder aufgehoben oder aber erheblich stärker gemildert worden, als das vom Bund bis dahin geschehen ist oder durch das neue Gesetz in Aussicht genommen wird.

Ueber den Lohnabbau in der Privatwirtschaft geben die Zahlen der Unfallversicherung einigen Aufschluss.

Durchschnittliche Tagesverdienste verunfallter Arbeiter in Franken.

(Sämtliche Industrien.)

	Werkführer, Meister und Vorarbeiter	Gelernte und angelernete Arbeiter	Ungelernte Arbeiter	Frauen, 18 Jahre und älter	Jugendliche unter 18 Jahren
1933	16,95	12,73	10,08	6,32	4,26
1938	16,53	12,11	9,58	6,34	4,04
Veränderung in %	- 2,5	- 4,8	- 4,9	+ 0,3	5,1

Während der Abbau im Durchschnitt in der Privatwirtschaft im Jahre 1938 unter 5 Prozent gesunken war, betrug er beim Bund immer noch rund 8 Prozent. In der Privatwirtschaft war und ist der Abbau indessen sehr ungleich. Am stärksten war er in gewissen Zweigen der Exportindustrie. Ein Teil des prozentualen Abbaues wurde durch Leistungssteigerungen ausgeglichen, soweit im Stücklohn gearbeitet wird.

Diese Leistungssteigerungen sind indessen auch beim Bundespersonal vorhanden. Bei der Post wurden Leistungssteigerungen von 66 Prozent erzielt. Ueber die Entwicklung bei den Bundesbahnen geben folgende Zahlen einigen Aufschluss:

	Zugskilometer in Millionen	Personalbestand
1920	22,9	39,676
1938	46,6	27,631

Auf 1000 Zugskilometer waren Personen beschäftigt:

1920	1938
1,72	0,59

Die Bundesbahnen beschäftigen pro Leistungseinheit unter gleichen Verhältnissen weniger Personal als alle andern europäischen Bahnen. Sie haben auch den niedrigsten Betriebskoeffizienten, das heisst gemessen an den Betriebseinnahmen sind ihre Betriebsausgaben niedriger als bei den andern Bahnen Europas.

Die Leistungssteigerung des Personals hat aber in den Löhnen des Personals keinen Ausdruck gefunden. Das ist darauf zurückzuführen, dass feste Jahres- oder Tagelöhne ausgerichtet werden.

Ein Wort ist noch nötig über die wirkliche Höhe der Löhne. Wir geben dazu einige Beispiel über die Nettobezüge, nach Abzug der Leistungen in die Versicherung.

	Im ersten Dienstjahr	Nach 10 Dienst- jahren	Maximum nach 15 - 30 Dienst- jahren
1. Ungelernter Werkstättearbeiter .	189.05	273.45	272.90
2. Gelernter Werkstättearbeiter .	221.90	304.95	343.75
3. Landbriefträger	204.—	276.35	298.35
4. Kondukteur	241.55	349.20	403.05
5. Bereiter	265.50	402.50	484.15
6. Postbeamter	265.50	411.80	504.65
7. Lokomotivführer	221.40	315.60	566.15

Mit Einschluss der Orts- und Kinderzulagen betrug das durchschnittliche Einkommen der 17,000 in den untern Klassen eingereihten Beamten des Bundes im Jahre 1936 343 Franken im Monat. Das Einkommen der Werkstättearbeiter erreichte im Durchschnitt sogar nur 269 Franken im Monat.

Wir geben alle diese Zahlen kommentarlos wieder. Sie sprechen für sich und widerlegen eindeutig die unerhörten Lügen, die von seiten der Gegner der Verständigung verbreitet werden.

II.

Das Bundespersonal ist nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften gegen die Folgen von Krankheit, Unfall, Invalidität und Tod zu versichern.

Die Kosten für die Krankenversicherung trägt das Personal selbst.

Das Personal ist der Schweizerischen Unfallversicherung in Luzern angeschlossen.

Für die Versicherung gegen die Folgen von Invalidität und Tod bestehen zwei Versicherungskassen, nämlich eine für das Personal der Bundesbahnen (Pensions- und Hilfskasse SBB) und eine andere für das Personal der übrigen Zweige der Bundesverwaltung (eidgenössische Versicherungskasse).

Die Pensions- und Hilfskasse der SBB (PHK) ist die ältere Einrichtung. Sie wurde von den frühern Privatbahnen gegründet. Ihre Anfänge gehen in das Jahr 1855 zurück. Bei der Verstaatlichung der Bahnen waren schon vollständig ausgebaute Versicherungseinrichtungen vorhanden. Die Bundesbahnen haben diese Kassen übernommen und im Jahre 1906 zu einer grossen Kasse, der PHK verschmolzen. An den schon von den frühern Privatbahnen geschaffenen Rechten und Pflichten der Versicherten wurde von den Bundesbahnen nichts von Bedeutung geändert.

Im wesentlichen entsprechen die Bestimmungen der Statuten der PHK über die Rechte des Personals auch heute noch dem, was die frühern Privatbahnen geschaffen haben.

Die eidgenössische Versicherungskasse (EVK) war erst auf 1. Januar 1921 ins Leben gerufen worden. Früher half sich der Bund mit der Gewährung von Rücktrittsgehältern. Den invalid gewordenen Beamten wurde ein Rücktrittsgehalt gewährt, dessen Höhe sich in der Regel nach der Pensionsskala der PHK richtete. Für die Versicherung der Hinterlassenen bei privaten Gesellschaften gewährte der Bund Zuschüsse. Der Bund anerkannte also die moralische Pflicht der Versicherung des Personals schon vor der Gründung der EVK. Durch diese Gründung aber wurde die Versicherung erst systematisch durchgeführt. Die EVK übernahm in der Hauptsache die Bestimmungen der PHK.

Die Kosten der Versicherung werden gemeinsam von Bund bzw. Bundesbahnen und den Versicherten getragen. Die Teilung

der Lasten erfolgte ursprünglich nach dem Prinzip, dass der Arbeitgeber für die Kosten der Invalidenfürsorge, der Arbeitnehmer aber für die Kosten der Hinterlassenenfürsorge aufkommen sollte. Die Invalidenfürsorge durch den Arbeitgeber entspricht dem Prinzip der Abschreibung des Materials. Wenn die Maschine unbrauchbar geworden ist, soll die Rücklage da sein, um Ersatz zu schaffen. Wenn der Arbeiter arbeitsunfähig geworden ist, soll die Rücklage da sein, um ihn vor Not zu schützen. Die Kosten der Invalidenfürsorge sind etwas höher als diejenigen der Hinterlassenenfürsorge. Das Verhältnis ist ungefähr wie 7 : 5. Daher wurden bei einem notwendigen Kostenaufwand von 12 Prozent der Besoldung für die Versicherung, der Bund bzw. die Bundesbahnen mit 7 Prozent, das Personal mit 5 Prozent belastet. Dazu kamen die sogenannten Monatsbetroffene bei Gehaltserhöhungen, die nach dem Eintritt in die Versicherung gewährt wurden. Sie betragen zur Zeit 4 bis 5 Betroffene (4 bei der EVK und 5 bei der PHK), das heisst während 4 bis 5 Monaten fällt die Aufbesserung nicht dem Beamten selbst, sondern der Versicherung zu. Diese Monatsbetroffene sollen durch das neue Gesetz bis auf 12 erhöht werden.

Durch eine Statutenrevision wurde der Beitrag der Versicherten der PHK im Jahre 1928 von 5 auf $6\frac{1}{4}$ Prozent erhöht. Das am 3. Dezember 1939 zur Abstimmung gelangende Gesetz sieht eine weitere Erhöhung des Beitrages vor, und zwar bei der EVK von 5 auf 6 Prozent und bei der PHK von $6\frac{1}{4}$ auf 7 Prozent. Nachstehende Zahlen zeigen, welche Leistungen das Personal im Laufe der Jahrzehnte für die Versicherung auf sich nehmen muss:

Ein Weichenwärter zahlt:

Nach bisherigem Recht		Nach neuem Recht	
Pensionierung nach 57. Lebensjahr	Pensionierung nach 65. Lebensjahr	Pensionierung nach 57. Lebensjahr	Pensionierung nach 65. Lebensjahr
21,735.85	32,561.50	24,659.45	36,872.65

Ein Stationsvorstand II. Klasse (mittlere Landstation) zahlt:

Nach 57. Lebensjahr	Nach 65. Lebensjahr	Nach 57. Lebensjahr	Nach 65. Lebensjahr
38,514.—	54,097.50	42,799.85	60,169.75

Die von den beiden Kassen zur Ausrichtung gelangenden Durchschnittsrenten betragen im Jahre 1938:

	Alters- und Invalidenrenten	Witwenrenten in Franken	Waisenrenten
PHK.	3328	1582	587
EVK.	3583	1816	567

Die oben erwähnten Einzahlungen des Personals sind Zwangsparsnisse. Der Versicherte erhält davon aber nur etwas zurück, wenn bestimmte Voraussetzungen vorhanden sind, das heisst wenn er invalid wird oder wenn bei seinem Tod eine Witwe oder Kinder unter 18 Jahren vorhanden sind.

Die Invalidität wird von der Verwaltung festgestellt. Sie entscheidet also darüber, ob eine Pensionierung stattfinden darf oder nicht.

Ein Recht auf Rücktritt entsteht erst nach 45 Dienstjahren bzw. 65 Lebensjahren bei der PHK und 50 Dienstjahren bzw. 70 Lebensjahren bei der EVK.

Wenn ein Versicherter stirbt, ohne eine Witwe oder Kinder unter 18 Jahren zurückzulassen, so fallen seine Einzahlungen vollständig an die Kasse.

Tritt er aus dem Dienste des Bundes aus, so erhält er nur die Einlagen ohne Zins zurück.

Die Einlagen von Versicherten und Verwaltungen sind also ganz erheblich. Dennoch sind sogenannte versicherungstechnische, das heisst rechnungsmässige Defizite vorhanden.

Was ist ein versicherungstechnisches Defizit?

Bei öffentlichen Versicherungseinrichtungen sind zwei verschiedene Verfahren üblich: das Umlageverfahren und das Kapitaldeckungsverfahren.

Beim Umlageverfahren werden keine versicherungstechnischen Defizite ausgewiesen. Der Versicherer (hier der Bund) zahlt jedes Jahr die Kosten der Versicherung, das heisst die Renten, genau gleich wie die Löhne. Er setzt sie auch in seinen Voranschlag ein und rechnet darüber in der allgemeinen Rechnung ab. Beiträge des Personals werden entsprechend vereinnahmt. Dieses Verfahren hat den Nachteil, dass die Kosten der Versicherung den Versicherer ungleich belasten. Sie sind nämlich am Anfang geringer und steigen mit der zunehmenden Zahl der Invaliden und der Hinterlassenen an. Indessen ist dieses Verfahren gebräuchlich bei den grossen Eisenbahnen Frankreichs, im Deutschen Reich und seit einiger Zeit auch in Schweden. Das Deutsche Reich hat die Renten immer bezahlt wie die Löhne, ohne vom Personal dafür Beiträge zu erheben.

Bei den Versicherungskassen des Bundes wird das Kapitaldeckungsverfahren angewendet. Man will damit die Kosten der Versicherung möglichst gleichmässig auf die ganze Dauer der Versicherung verteilen. Das soll mit einem ein für allemal festgesetzten Beitrag der Verwaltung geschehen, der zusammen mit dem Beitrag des Personals genügen soll, um die gegenwärtigen und zukünftigen Kosten der Versicherung decken zu können. Wenn man die Lasten der Versicherung aber gleichmässig verteilen will, so muss man auch ihre Grösse kennen. Das festzustellen ist Gegenstand der versicherungstechnischen Rechnung. Es muss dabei mit unbekanntem Grössen gerechnet werden. Bekannt ist eigentlich nur das vorhandene Vermögen. Es wird mit dem Wert der laufenden und zukünftigen Beiträge, der festgestellt wird, in die Aktiven der Bilanz eingestellt. Der Wert dieses Vermögen hängt aber sehr stark

von der Höhe des Zinsfusses ab. Die Schwankungen des Zinsfusses sind daher ein Element grosser Unsicherheit in der Rechnung. Auf der Seite der Passiven ist zunächst der Wert der laufenden Renten einzustellen. Hier bewegt sich der Versicherungsmathematiker auf noch unsicherem Boden. Er sollte nämlich wissen, wie lange die Rentenbezüger (Invalide, Witwen und Waisen) leben. Neben den laufenden Renten gibt es auch zukünftige Ansprüche. Es sind die Renten der Versicherten, die heute noch als Beamte, Arbeiter usw. tätig sind. Auch der Wert dieser Renten muss festgestellt werden. Das ist noch weniger einfach. Der Mathematiker muss nämlich bei dieser Gruppe auch noch wissen, wann der einzelne pensioniert werden wird, das heisst wann er invalid wird oder stirbt. Alle diese Zahlen sind unbekannt. Man stützt sich daher auf die Vergangenheit und nimmt an, die Zukunft wickle sich in bezug auf Lebensdauer der Menschen, Dauer der Arbeitsfähigkeit und Dauer des Rentenbezuges der Invaliden, Witwen und Waisen ungefähr gleich ab wie seine Vergangenheit. Gewöhnlich ist das aber nicht so. So sehr aber, wie die Zukunft von der Vergangenheit abweicht, weicht die Wirklichkeit der Entwicklung einer Versicherung von der Rechnung des Mathematikers ab. Die Rechnung kann also im besten Falle Annäherungswerte liefern, die für die Beurteilung der Lage einer Versicherung von Bedeutung sein können. Sie bietet damit auch die Anhaltspunkte für notwendige Massnahmen, um einer unangenehmen Entwicklung, das heisst einer stark wachsenden Belastung rechtzeitig vorzubeugen.

Wenn in der Rechnung des Versicherungsmathematikers die beiden Endzahlen (Wert des vorhandenen Vermögens und der zukünftigen Beiträge einerseits und Wert der laufenden und zukünftigen Renten andererseits) gleich sind, so ist die Kasse im Gleichgewicht. Ist der Wert der Aktiven kleiner, so besteht ein versicherungstechnisches Defizit.

Ein solches Defizit ist bei den beiden Kassen des Bundes vorhanden. Es wird von den Gegnern der Verständigung zum Anlass genommen, die Vorlage zu Fall zu bringen.

Wie gross ist das Defizit?

Die Endzahlen der offiziellen Bilanzen der beiden Kassen sehen für die Jahre 1935 und 1938 wie folgt aus:

	Vermögen in Millionen Franken	Fehlbetrag
EVK.	205	320
PHK.	348	377
Zusammen	553	697

Es ist also ein grosses Vermögen von annähernd 600 Millionen Franken vorhanden. Das Vermögen hat in den letzten drei Jahren auch um mehr als 40 Millionen Franken zugenommen. Zugleich ist aber auch das versicherungstechnische

Defizit gestiegen. Das ist darauf zurückzuführen, dass die erwartete Zunahme der Belastung von den Renten her grösser ist als die eingetretene Vermehrung des Vermögens.

Neben dem Vermögen von 600 Millionen Franken wird also ein versicherungstechnisches Defizit von 700 Millionen Franken ausgewiesen. Woher kommt das?

Bei der EVK ist das Defizit darauf zurückzuführen, dass bei der Gründung der Kasse im Jahre 1921 alle Dienstjahre der Versicherten angerechnet worden sind. So muss aber fast bei jeder Gründung einer Kasse verfahren werden, wenn nicht das ältere Personal in unerträglicher Weise benachteiligt werden will. Daher verfahren nicht nur der Bund so, sondern auch Kantone, Gemeinden und private Unternehmungen. Dazu kam, dass der Bund es unterlassen hat, das wegen der Anrechnung der Dienstjahre entstandene « Eintrittsdefizit » zu verzinsen. Das Defizit, das in der Bilanz als Schuld erscheint, wurde daher jedes Jahr um den nicht bezahlten Zins grösser. Wäre der Zins ordnungsgemäss bezahlt worden, so wäre das neue Gesetz nicht nötig.

Bei der PHK liegen die Dinge komplizierter. Die Kasse wurde von den frühern Privatbahnen übernommen. Bei der Verschmelzung im Jahre 1912 war ein Defizit vorhanden, das zu keinen Bedenken Anlass gab. Es betrug etwa 20 % des nach versicherungstechnischer Rechnung notwendigen Deckungskapitals. So blieb die Lage bis zum Jahre 1918. Dann wurde sie schlimmer. Die Kriegsteuerung war zum Dauerzustand geworden. Die entsprechenden Zulagen mussten daher in die Versicherung einbezogen werden. Die versicherte Summe wurde also erhöht. Die Erhöhung wirkte aber gleich wie eine neue Versicherung. Für sie war, wie für die angerechneten Dienstjahre bei der EVK, keine Deckung vorhanden. Das versicherungstechnische Defizit stieg auf 40 Prozent der notwendigen Deckung. Dazu kam bei der PHK der gleiche Fehler wie bei der EVK. Das Defizit wurde nicht oder ganz ungenügend verzinst. Schliesslich wirkte sich bei den Bundesbahnen der Personalabbau sehr nachteilig auf die Versicherung aus. Aeltere Versicherte wurden der PHK überwiesen und der Nachwuchs fehlte. Die Zahl der Kassemitglieder ist seit dem Jahre 1920 um mehr als 10,000 gesunken. Dadurch wurde allerdings der Betrieb gewaltig entlastet, die Versicherung aber bedenklich belastet.

Die wichtigsten Ursachen der Defizite bei den beiden Kassen sind damit aufgezählt.

Die Gegner der Verständigung aber operieren mit einem Milliardendefizit. Wie kommt das?

Im Jahre 1935 hat der Bundesrat eine neue versicherungstechnische Rechnung aufstellen lassen. Die Leiter von grossen privaten Versicherungsgesellschaften haben dabei entscheidend mitgewirkt. Das Ergebnis der Rechnung war anders als dasjenige der bestehenden offiziellen Bilanzen. Die Endzahlen sehen wie folgt aus:

	Vermögen in Millionen Franken	Fehlbetrag
EVK.	231	435
PHK.	363	697
Zusammen	594	1132

Diese Bilanz weist also bei gleich hohem Vermögen einen um mehr als 400 Millionen Franken höhern Fehlbetrag aus. Wie ist das möglich?

1. Der angenommene Zinsfuss wurde von 5 Prozent bei der PHK und von $4\frac{1}{2}$ Prozent bei der EVK auf einheitlich 4 Prozent herabgesetzt.
2. Die statutarischen Beiträge der Bundesbahnen, in denen bis dahin auch die Leistung für die Tilgung des versicherungstechnischen Defizites enthalten war, wurden von 15 Prozent auf 8 Prozent herabgesetzt.
3. Es wurden der Rechnung ungünstigere Annahmen über die zukünftigen Versicherungsereignisse (Zeitpunkt der Pensionierung, Alter der Invaliden, Witwen, Zahl der Waisen usw.) zugrunde gelegt.

Alle Aenderungen wirkten in der Richtung der Erhöhung des Defizites. Wie die Grundlagen der bestehenden Rechnung auf Hypothesen beruhen, so ist es auch mit der Grundlagen der neuen Rechnung. Es weiss also niemand, welche Rechnung der Wirklichkeit näher kommen wird.

Sicher ist, dass die neue Rechnung an der wirklichen Lage der beiden Kassen nichts geändert hat. Wichtig ist zu beachten, dass das neue höhere Defizit zum grossen Teil lediglich eine Folge einer Verschiebung ist. Ein Teil der ordentlichen Leistungen der Bundesbahnen fällt weg. Die daherigen Ausgaben der Bundesbahnen werden also kleiner. Als Folge davon steigt aber das Defizit der Kasse, das nun getilgt und verzinst werden muss.

Indessen geht das Gesetz von der neuen, also der ungünstigeren Rechnung aus und sieht die Beseitigung des Defizites auf lange Frist vor. Die Lasten werden wie folgt verteilt:

<i>PHK.:</i>		
Personal	120	Millionen Franken
Bund	180	» »
SBB.	400	» »
<i>EVK.:</i>		
Personal	75	Millionen Franken
Bund	360	» »

Die versicherte Lohnsumme des Personals der Bundesbahnen betrug im Jahre 1938 138 Millionen Franken. Die Leistung des Personals kommt also fast der Höhe eines

Jahreslohnes gleich. Dazu kommt, dass diese Versicherten-
gruppe schon im Jahre 1928 eine Leistung von mehr als 50 Mil-
lionen Franken hat auf sich nehmen müssen.

Entscheidend aber ist die jährliche Mehrleistung, die dem
Bund aus der Aenderung erwächst. Sie ergibt sich aus der Gegen-
überstellung der bisherigen Gesamtleistungen von Bund und Bun-
desbahnen an ordentlichen und ausserordentlichen Beiträgen und
den zukünftigen Gesamtleistungen aus den gleichen Faktoren. Aus
der Rechnung ergeben sich folgende Endzahlen:

SBB: Minderleistung nach neuem Gesetz .	4 Millionen Franken
Bund: Mehrleistung nach neuem Gesetz .	14 » »
Bund und SBB. zusammen: Mehrleistung nach neuem Gesetz	10 Millionen Franken

**Die wirkliche jährliche Mehrleistung von Bund und Bundes-
bahnen zusammen ist also genau 1 Prozent von der Milliarde,
mit der die Gegner der Verständigung die Oeffentlichkeit irre-
führen.**

Wird aber das Gesetz verworfen, so fällt die bescheidene Mehr-
leistung nicht etwa dahin. Sie wird im Gegenteil grösser. Der
Bund ist ja Garant für die Leistungen der beiden Kassen. Er haftet
daher auch für ein vorhandenes Defizit. Wird das Gesetz abgelehnt,
so wächst aber das Defizit an, und zwar jährlich um ungefähr
20 Millionen Franken.

**Durch die Ablehnung des Gesetzes wird daher die Lage des
Bundes ganz erheblich verschlechtert.**

III.

Der Kampf gegen die Vorlage wird von den reaktionärsten
Kreisen unseres Volkes geführt. Es sind die verbissenen
Gegner der Altersversicherung, des Getreide-
monopols und der Arbeitsbeschaffung, die uns
wieder gegenüberstehen.

Der Kampf wird von den Gegnern auf einem Niveau geführt,
auf das zu folgen unmöglich ist. Ihr Rüstzeug sind die Unwahr-
heit und die bodenlose Demagogie. Mit diesen Mitteln wird in
einer Broschüre « Der schlafende Elefant » und in den zahlreichen
Inseraten in der grosskapitalistischen Presse des Landes gearbeitet.

Die wirklichen Gegner, die den Kampf gegen die Vorlage
führen, treten allerdings nicht hervor. Es werden an sich bedeu-
tungslose Strohmänner vorgeschickt. In Genf ist es der sattsam
bekannte Dr. Béguin, der bei jedem reaktionären Unternehmen
dabei ist. In Zürich ist es der « Klub der Subventionslosen », der
seine Aktion scheinbar mit Inseraten und Bettelbriefen zu finan-
zieren sucht. In Wirklichkeit haben die Leute Geld in Hülle und
Fülle.

Art und Weise der Finanzierung und Kampfführung wären ohne das nazistische Beispiel undenkbar gewesen. Der Reklame-
mann Bolliger hat von Goebbels sehr viel gelernt, wahrscheinlich
mehr, als für den Erfolg auf dem schweizerischen Volksboden zu-
träglich ist.

Indessen wäre es falsch, die drohende Gefahr nicht ernst zu
nehmen. Nicht weil die Verwerfung des Gesetzes an sich für Volk
und Land eine Katastrophe wäre.

**Schlimm aber wäre es, wenn Verlogenheit und Demagogie
auch in unserm Lande triumphieren könnten und die angebahte
Verständigung der wichtigsten Gruppen unseres Volkes wieder
zerschlagen würde.**

Es ist dabei zu beachten, dass wir erst am Anfang der grossen
Schwierigkeiten stehen. Das Gesetz will endlich mit alten Rück-
ständen aus dem letzten Kriege aufräumen. Wir stehen aber mitten
im neuen Krieg. Was er uns bringt, weiss noch niemand. Sicher
aber ist, dass die Schwierigkeiten wieder sehr gross sein werden.
Sie werden nur überwunden werden können, wenn alle konstruktiv
eingestellten Kräfte zusammengefasst werden können.

Die Verwerfung des Gesetzes am 3. Dezember 1939 wäre ein
Triumph der rein destruktiv eingestellten sozialen Reaktion. Er
müsste auf die weitere Entwicklung in politischer, wirtschaftlicher
und sozialer Hinsicht die verhängnisvollsten Folgen nach sich
ziehen. Die Tätigkeit auf dem Gebiet der sozialen Gesetzgebung
wäre lahmgelegt. Ein Sieg der Reaktion wäre ein Schlag gegen die
Konsolidierung der Rechte des werktätigen Volkes in jeder Form,
insbesondere auch ein Schlag gegen das ganze Vertragssystem der
Gewerkschaften. Neue soziale Kämpfe von grösstem Ausmass müss-
ten die Folge sein.

Wir leben aber in Kriegszeiten. Die Entwicklung könnte da-
her nicht nur unsern sozialen Einrichtungen gefährlich werden.
Freiheit und Unabhängigkeit des Landes selbst müssten in die
reaktionäre Gefahrenzone einrücken. Politische Abenteurer vom
Schlage gewisser Gegner der Verständigung nehmen solche Ge-
fahren in Kauf. Die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft
aber muss mithelfen, ihnen ein kategorisches Halt zu gebieten.

**Die Solidarität mit den Arbeitsbrüdern im Dienste des Bundes,
das Interesse an der Gestaltung der Sozialgesetzgebung und
der eigenen Arbeitsbedingungen,
die Sorge um die Erhaltung von Freiheit und Unabhängigkeit
des Landes**

gebieten dem Gewerkschafter, für das Verständigungswerk einzu-
treten und am 3. Dezember 1939 ein kräftiges JA in die Urne zu
legen.